

Informationsbrief

August 2021

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Minijobs: Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns beachten | 5 Kurzfristige Beschäftigung: Verlängerung der Beschäftigungsdauer |
| 2 Private Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen | 6 PKW-Nutzung: Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs |
| 3 Umsatzsteuer: Wohnungsvermietung und Stromlieferung | 7 Steuerberatungs- und Räumungskosten als Nachlassregelungskosten |
| 4 Unterhalt an Lebensgefährten bei BAföG-Bezug | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im August

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Di. 10.08.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	13.08.
	Umsatzsteuer³	13.08.
Mo. 16.08.⁴	Gewerbsteuer	19.08.
	Grundsteuer⁵	19.08.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Minijobs: Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns beachten

Die Mindestlohnkommission hatte bereits vor einiger Zeit eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns in mehreren Stufen beschlossen. Danach beträgt der Mindestlohn künftig:

ab dem 01.07.2021	9,60 Euro (seit dem 01.01.2021: 9,50 Euro),
ab dem 01.01.2022	9,82 Euro,
ab dem 01.07.2022	10,45 Euro.

Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen (sog. **Minijobs**) ist zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns (z. B. seit dem 01.07.2021 auf 9,60 Euro) die **Arbeitszeit** ggf. anzupassen (d. h. zu verringern) ist, um sicherzustellen, dass die Minijobgrenze von (unverändert) 450 Euro im Monat auch nach Erhöhung des Stundenlohns auf den Mindestlohn nicht überschritten wird, weil dies sonst zusätzliche Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge auslösen könnte.

- | | |
|---|---|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 16.08., weil der 15.08. ein Sonntag ist. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat. | 5 Vierteljahreszahler, ggf. Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG). |
| 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 2. Kalendervierteljahr 2021. | |

Zur Förderung der Elektromobilität sind neben staatlichen Zuschüssen und Preisnachlässen der auch steuerliche Vergünstigungen geschaffen worden. Neben der Steuerbefreiung nach § 3d Kraftsteuergesetz wird auch die Nutzung von Firmenfahrzeugen für Privatfahrten und für Fahrten Wohnung und Betrieb insbesondere durch Ansatz reduzierter Bruttolistenpreise niedriger bestimmungsgemäßer Vergünstigungen unterscheiden sich nach Anschaffungsjahr und technischen Merkmalen.

Nr.	Anschaffungsjahr	Elektrofahrzeug	Plug-in-Hybrid	besondere Voraussetzungen	steuerliche Vergünstigung bei der Privatnutzung
1	2013–2022	ja	ja		Kürzung des Bruttolistenpreises um Batterieanteil (degressiv) nach Stunden und Anschaffungsjahr
2	2019–2024	ja	ja	nicht Nr. 3; max. 50 g CO ₂ oder mind. 40 km (ab 2022: 60 km) reiner Elektrobetrieb	Ansatz mit 50 % des Bruttolistenpreises
3	2019–2030	ja	nein	0 g CO ₂ ; max. 60.000 € Bruttolistenpreis (2019: 40.000 €)	Ansatz mit 25 % des Bruttolistenpreises
4	2025–2030	ja	ja	nicht Nr. 3; max. 50 g CO ₂ oder mind. 80 km reiner Elektrobetrieb	Ansatz mit 50 % des Bruttolistenpreises

Die Vergünstigungen gelten sowohl für die **Überlassung** von Fahrzeugen an **Arbeitnehmer** zur Nutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als auch sinngemäß für **Fahrten des Unternehmers** und für die nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit einem Firmenwagen. Die Steuerersparnis entsteht dadurch, dass durch den Ansatz reduzierter Bruttolistenpreise bei der Anwendung der sog. **1 %-Regelung** niedrigere Nutzungswerte für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ermittelt werden. Bei Anwendung der **Wachstumsmethode** erfolgt eine entsprechende Kürzung der Anschaffungskosten des Fahrzeugs.⁷

Beispiel:

Ein im Januar 2021 angeschafftes betriebliches Elektrofahrzeug (Anschaffungskosten netto: 42.000 €; Bruttolistenpreis: 50.000 €) wird vom Inhaber gemäß Fahrtenbuch zu 80 % betrieblich und zu 20 % privat genutzt. Das Fahrzeug fällt unter die Kategorie 2 der obigen Liste. Der Nutzungswert der Privatfahrten wird wie folgt ermittelt:

Anschaffungskosten	42.000 € × 25 % =	10.500 €
Abschreibungsbetrag bei 6 Jahren Nutzungsdauer		1.750 €
+ Versicherung		1.000 €
+ Strom		900 €
= „Gesamtkosten“		3.650 €
Privatanteil 2021 (gemäß Fahrtenbuch 20 %)		730 €

Hätte der Unternehmer im Beispiel ein **Plug-in-Hybrid-Fahrzeug** genutzt, würden die Anschaffungskosten zu 10 % abgesetzt und es würden zusätzlich neben den Strom- auch die Treibstoffkosten zu berücksichtigen sein.

Umsatzsteuer: Wohnungsvermietung und Stromlieferung

Die Vermietung von Wohnungen an Privatpersonen ist umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 12 Buchst. a UStG). Die Lieferung von Strom ist dagegen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Liefert ein Wohnungsvermietender auch den Strom für seine Mieter, hängt die umsatzsteuerliche Behandlung der Stromlieferung davon ab, ob die Stromlieferung als Nebenleistung zur Hauptleistung „Wohnungsvermietung“ oder als selbständige Hauptleistung zusätzlich zur Vermietung anzusehen ist.

Die Finanzverwaltung behandelt insbesondere die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser und die Lieferung von Strom durch den Vermieter als umsatzsteuerliche Nebenleistungen zur Vermietung, die zusammen mit der Vermietung umsatzsteuerfrei sind. Das bedeutet, dass der Vermieter die ihm im Zusammenhang in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.

Das Finanzgericht Niedersachsen⁹ hatte die Lieferung von selbst erzeugtem Photovoltaikstrom an Mieter als umsatzsteuerpflichtige **selbständige Hauptleistung** – neben der umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung – angesehen, sodass der Vermieter insbesondere die bei der Anschaffung der Anlage angefallenen Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer geltend machen konnte.

⁷ Siehe § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

⁹ FG Niedersachsen, Urteil vom 25.02.2021 11 K 11/20

Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof¹⁰ eingelegt; seine Entscheidung muss ab werden.

Unterhalt an Lebensgefährten bei BAföG-Bezug

Unterhaltsleistungen können nach § 33a Abs. 1 EStG regelmäßig bis zu einem Höchstbetrag von (f) 1.744 Euro als außergewöhnliche Belastungen vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Diese an eine gesetzlich **unterhaltsberechtigten** Person geleistet werden und für diese Person kein Auf Kindergeld besteht. Eigene Aufwendungen und Bezüge der bedürftigen Person mindern allerdings den Höchstbetrag, soweit diese 624 Euro im Jahr übersteigen. Dies gilt – ohne Anrechnung von 624 Euro – ausschließlich für Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln (z. B. BAföG).

Für Zahlungen an **nicht unterhaltsberechtigten** Personen kommt ein Abzug nur dann in Betracht, wenn Sozialleistungen aufgrund der erhaltenen Unterhaltsleistungen gekürzt werden. Aufgrund dieser ist eine steuerliche Berücksichtigung ggf. bei Unterhalt an den Partner bzw. die Partnerin einer nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft möglich, auch wenn insoweit keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Der Bundesfinanzhof¹¹ hat jetzt zur Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an nicht unterhaltsberechtigten Personen bei Bezug von BAföG-Leistungen Stellung genommen. Danach reicht es nicht aus, dass der unterhaltenen Person Sozialleistungen gekürzt werden oder entfallen; die geleisteten Unterhaltsleistungen müssen dafür auch **ursächlich** sein. Im Streitfall hatte die Lebensgefährtin keinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen, weil sie Leistungen nach dem BAföG erhielt. Es kam also gar nicht darauf an, dass ihr Lebensgefährte Unterhalt leistete. Eine Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung kam daher nicht in Betracht.

Kurzfristige Beschäftigung: Verlängerung der Beschäftigungsdauer

Werden Mitarbeiter, wie z. B. Aushilfen oder Saisonkräfte, lediglich kurzfristig beschäftigt, unterliegen sie dem Arbeitsentgelt dann nicht der **Sozialversicherung**, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als 3 Monate oder 70 Arbeitstage befristet ist.¹² Die Beschäftigungszeit wird ggf. kalenderjahrüberschreitend ermittelt. Mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres bei unterschiedlichen Arbeitgebern – werden zusammengerechnet. Anders als bei geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs bis 450 Euro monatlich) spielt die Höhe des Arbeitslohns keine Rolle.

Beispiel:

Ein Rentner wird gegen ein Arbeitsentgelt von 2.500 € monatlich vom 1. Juli bis zum 31. August als Urlaubsvertretung im Einzelhandel beschäftigt.

Der Arbeitslohn bleibt in vollem Umfang sozialversicherungsfrei.

Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wurde die zulässige Dauer der kurzfristigen Beschäftigung in der Zeit vom **01.03.2021 bis zum 31.10.2021** auf eine Höchstdauer von **4 Monaten** oder **102 Tagen** ausgeweitet. Zu beachten ist aber, dass die Änderung erst für eine **nach dem 31.05.2021** beginnende Beschäftigung gilt. Vor dem 01.06.2021 begonnene Beschäftigungen sind nur innerhalb der alten Grenzen (3 Monate oder 70 Arbeitstage) sozialversicherungsfrei; sie konnten aber nach dem 31.05.2021 auf nicht mehr als 4 Monate oder 102 Arbeitstage verlängert werden, ohne die Sozialversicherungsfreiheit zu verlieren. Die neuen Grenzen gelten letztmals für bis zum 31.10.2021 **beginnende** Beschäftigungen; Vorbeschäftigungen sind zu berücksichtigen.¹⁴

Es ist darauf hinzuweisen, dass kurzfristige Beschäftigungen – unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung – auch **steuerlich** begünstigt sein können (§ 40a Abs. 1 EStG). Die Lohnsteuer für eine kurzfristige Beschäftigung kann vom Arbeitgeber **pauschal** mit **25 %**¹⁵ übernommen werden, wenn der Arbeitnehmer nur **gelegentlich**, nicht regelmäßig wiederkehrend und für höchstens **18** zusammenhängende **Arbeitstage** beschäftigt wird und

der Arbeitslohn durchschnittlich 15 Euro pro Stunde und **120 Euro** je Arbeitstag nicht überschreitet. Bei einem höheren Arbeitslohn kann eine Lohnsteuer-Pauschalierung dennoch in Betracht kommen. Die Beschäftigung zu einem **unvorhergesehenen** Zeitpunkt sofort erforderlich wird (z. B. bei krankheitsbedingtem Ausfällen). Die Beschäftigung von Aushilfskräften, z. B. auf Messen oder Volksfesten, bei deren Einsatz schon längere Zeit feststeht, kann regelmäßig nicht als „unvorhergesehen“ angesehen werden.

10 Az. des BFH: XI R 8/21.

11 BFH-Urteil vom 21.03.2021 VI R 2/19.

12 Bei Monatslöhnen über 450 Euro darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden (siehe im Einzelnen § 8 Abs. 1 Nr. 2

13 Siehe § 132 Sozialgesetzbuch IV i. d. F. des Art. 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 26.05.2021 (BGBl. 2021 I S. 1170).

14 Siehe Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 17.05.2021, Tz. 2.5.3.



Wird einem Arbeitnehmer ein betrieblicher PKW auch zur privaten Nutzung überlassen, wird er in Nutzungswert dem lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn hinzugezählt; dieser Nutzungswert wird pauschal nach der sog. **1 %-Regelung** ermittelt. Sofern der Arbeitnehmer ordnungsgemäßes **Fahrtenbuch** führt, kann der Nutzungswert stattdessen mit den für das Kraftfahrzeug tatsächlich entstandenen und auf die privaten Fahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden. Zahlt der Arbeitnehmer für die Nutzung des PKW ein (pauschales oder individuelles) Entgelt, mindert dies im Zahlungsjahr den steuerpflichtigen Nutzungswert ggf. bis zu einem Betrag von null Euro; übersteigt das Entgelt den Nutzungswert, wirkt sich der übersteigende Betrag steuerlich nicht aus.

Zahlt der Arbeitnehmer dagegen einen Zuschuss zu den **Anschaffungskosten** des PKW, können die Zuschüsse im Zahlungsjahr verbleibenden Zuschüsse in den darauffolgenden Kalenderjahren auf den Nutzungswert angerechnet werden.¹⁸

Entgegen dieser Praxis hat der Bundesfinanzhof¹⁹ entschieden, dass **zeitraumbezogene** (Einmal-)Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten auf den Zeitraum, für den sie geleistet werden, **näbfig zu verteilen** und so auf den Nutzungswert anzurechnen sind.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer leistet eine Zuzahlung zur Anschaffung eines PKW (Bruttolistenpreis: 50.000 €) in Höhe von 20.000 € vereinbarungsgemäß für einen Zeitraum von 96 Monaten (= 8 Jahre).

Nutzungswert monatlich (1 %)	500 €
jährlich	6.000 €
Zuschuss Arbeitnehmer	20.000 €

Minderung	Nutzungswert	(bisher)	(BFH)	(bisher)	(BFH)	
	Jahr 1	6.000 €	2.500 €	Jahr 5	–	2.500
	Jahr 2	6.000 €	2.500 €	Jahr 6	–	2.500
	Jahr 3	6.000 €	2.500 €	Jahr 7	–	2.500
	Jahr 4	2.000 €	2.500 €	Jahr 8	–	2.500
	Rest	0 €	10.000 €			

Bisher war in diesen Fällen der Nutzungswert in dem Jahr 4 in Höhe von 4.000 € und in den folgenden Jahren ungekürzt zu versteuern. Nach der BFH-Entscheidung wird die Minderung über 8 Jahre verteilt; ab dem Jahr 9 erfolgt keine Kürzung des Nutzungswerts mehr.

Nach Auffassung des Gerichts ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Vereinbarung innewerthmlich die Zahlweise und die zeitliche Aufteilung festlegen. Danach stellt die gleichmäßige Verteilung der Einmalzahlung auf den vereinbarten Zeitraum (hier von 96 Monaten) eine nach den vorliegenden Gegebenheiten mögliche Gestaltung dar, wenn bei vorzeitigem Wegfall der privaten Nutzung der Zuschuss noch nicht angerechnet wurde.

Steuerberatungs- und Räumungskosten als Nachlassregelungskosten

Der Wert des erbschaftsteuerpflichtigen Nachlasses ist neben Schulden des Erblassers, Pflichtteilsansprüchen und Vermächtnissen auch um **Erbfallkosten** (z. B. Bestattung, Grabdenkmal, Grabpflege, Erbauserziehung und Erstellung der Erbschaftsteuer-Erklärung) zu mindern. Es handelt sich dabei um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bestattung und der Nachlassregelung. Diese werden mit einem **Pauschalbetrag von 10.300 Euro** berücksichtigt oder können mit den tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. In einem aktuellen Urteil hatte der Bundesfinanzhof²¹ darüber zu entscheiden, ob auch Steuergebühren für einkommensteuerrechtliche Angelegenheiten und Aufwendungen für die Räumung des Nachlasses zu diesen Kosten gehören.

Die Finanzverwaltung vertrat bisher die Ansicht, **Steuerberatungskosten** für **Einkommensteuerangelegenheiten** des Erblassers seien nur dann zu berücksichtigen, wenn der Erblasser diese noch in Auftrag gegeben hat; bei Beauftragung durch die Erben lägen lediglich nichtabzugsfähige Kosten der Nachlassverwaltung vor. Nach Auffassung des Gerichts sind dagegen auch Steuerberatungskosten für Erklärungen des Erblassers als Nachlassregelungskosten abzugsfähig, auch wenn diese auf Veranlassung der Erben entstanden sind, wenn sie in unmittelbarem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Erbfall stehen.

Auch hinsichtlich der Kosten, die durch **Räumung und Auflösung des Haushalts** entstehen, sieht das Gericht die Grenze zur Verwaltung des Nachlasses nicht als überschritten an und geht von berücksichtigungsfähigen Nachlassregelungskosten aus.